

Ersetzen der zweiten Fremdsprache am
Gymnasium durch die Amtssprache des
Herkunftslandes oder die
Herkunftssprache /
Sprachfeststellungsprüfung

Elterninformation für das Schuljahr 2020/2021

Gemäß § 135a Abs. 1 der Thüringer
Schulordnung, zuletzt geändert durch
Verordnung vom 23. Mai 2018, gilt:

„Für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die als Seiteneinsteiger in eine der Klassenstufen 7 bis 10 aufgenommen werden und für die keine wohnortnahe Beschulung in der Herkunftssprache oder die Herkunftssprache als Unterrichtsfach möglich ist, kann auf Antrag der Eltern im Sinne des § 17 die Amtssprache des Herkunftslandes oder die Herkunftssprache die zweite Fremdsprache bis einschließlich der Klassenstufe 10 ersetzen, soweit es organisatorisch und personell möglich ist, den Kenntnisstand des Schülers am Ende jedes Schuljahres durch eine Sprachprüfung festzustellen (Sprachfeststellungsprüfung).“

Im **Schuljahr 2020/2021** ist eine Sprachfeststellungsprüfung in **Arabisch** möglich.

Eltern stellen den Antrag auf Ersetzen der zweiten Fremdsprache durch die Amtssprache des Herkunftslandes oder die Herkunftssprache **bis zum 25. September 2020**. Er ist fristgerecht, **in deutscher Sprache** und **in Druckschrift** ausgefüllt bei der Schule einzureichen. Für den Antrag ist das vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vorgegebene Formular zu nutzen.

Die Rückmeldung zum Antrag erfolgt durch das (TMBJS) bis Ende November 2020.

Die Sprachfeststellungsprüfung besteht aus einer **schriftlichen** und einer **mündlichen Prüfung**. Der schriftliche Prüfungsteil für die Klassenstufen 7 und 8 dauert 60 Minuten, für die Klassenstufen 9 und 10 dauert er 90 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung

استبدال اللغة الأجنبية الثانية في المدرسة الثانوية
باللغة الرسمية لبلد المنشأ أو بلغة المنشأ/ امتحان تقييم
اللغة

معلومات لأولياء الأمور للسنة الدراسية 2021/ 2020

بموجب المادة 135 آ فقرة 1 من اللوائح المدرسية لولاية
تورينغيا، والتي تم تعديلها مؤخراً عبر المرسوم الصادر
بتاريخ 23 مايو [أيار] 2018م، يسري التالي:

“بالنسبة للتلاميذ الذين لغتهم الأم غير الألمانية، والذين يتم قبولهم كقادمين جدد في المستويات الدراسية من الصف السابع إلى الصف العاشر والذين لا يجدون الإمكانية على مقربة من سكنهم للدراسة بلغتهم الأصلية أو الرسمية كمادة دراسية للتعليم، بإمكان أولياء الأمور تقديم طلب استناداً للمادة 17 لاستبدال اللغة الرسمية لبلد المنشأ أو لغة المنشأ بدلاً عن اللغة الأجنبية الثانية وحتى إتمام الصف العاشر، إذا توافرت بالطبع الإمكانيات من الناحية التنظيمية والبشرية لتحديد مستوى المعرفة لدى الطالب في نهاية كل سنة دراسية عن طريق امتحان اللغة (امتحان تقييم اللغة).“

والآن تتوفر الإمكانية لإجراء امتحان تقييم اللغة **باللغة العربية** في العام الدراسي **2021/2020**.

يجب على أولياء الأمور تقديم طلب استبدال اللغة الأجنبية الثانية باللغة الرسمية لبلد المنشأ أو لغة المنشأ **وحتى تاريخ 25 سبتمبر [أيلول] 2020**. ويجب تقديمه إلى المدرسة في الوقت المحدد **وباللغة الألمانية وبخط واضح أي بحروف مطبعية**. ولتقديم الطلب يجب استخدام الإستمارة الخاصة لهذا الغرض والمقدمة من قبل وزارة التربية والتعليم والشباب والرياضة (TMBJS).

سيتم الرد على الطلب من قبل (TMBJS) حتى نهاية شهر نوفمبر [تشرين الثاني] 2020.

يتكون امتحان تقييم اللغة من جزئين **كتابي وشفهي**. يستغرق الجزء الكتابي من الإمتحان للصفين السابع والثامن مدة 60 دقيقة، ويستمر بالنسبة للصفين التاسع و

richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Prüfungsgespräch. Der mündliche Prüfungsteil kann auch als Partner- oder Gruppenprüfung realisiert werden. Für die mündliche Prüfung wird eine Vorbereitungszeit gewährt. Zu Inhalt und Ablauf der Prüfung berät die Schule.

Die Sprachfeststellungsprüfung findet im zweiten Schulhalbjahr statt. Termin, Ort und Ablauf der Sprachfeststellungsprüfung werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anreise zum Prüfungsort organisieren die Sorgeberechtigten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst.

Bis zur Zulassung zur Sprachfeststellungsprüfung ist die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache verpflichtend. Eine Befreiung vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache erfolgt erst nach Zulassung zur Sprachfeststellungsprüfung und zieht eine jährlich wiederkehrende Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung verpflichtend nach sich.

Für Schülerinnen und Schülern, die Klassenstufe 10 besuchen, ist eine Teilnahme am Unterricht in der neu einsetzenden Fremdsprache ab Klassenstufe 10 oder in der zweiten Fremdsprache zwingend erforderlich, um die Belegungspflichten für die gymnasiale Oberstufe zu erfüllen und somit den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ermöglichen zu können.

Auf die Sprachfeststellung wird eine **Note** erteilt. Die Note wird unter gleichwertiger Berücksichtigung der einzelnen Prüfungsteile der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung festgesetzt.

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 gilt:

Das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung wird als Note für die ersetzte zweite Fremdsprache in das Zeugnis aufgenommen. Unter „Bemerkungen“ erfolgt ein entsprechender Hinweis auf dem Zeugnis. Nimmt die Schülerin/der Schüler auf eigenen Wunsch am Unterricht in der zweiten Fremdsprache

den 90 Minuten. Und die Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten. Und die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Und die Prüfungsdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten. Und die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.

Es wird eine schriftliche Prüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt 90 Minuten. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt.

Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt.

Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt.

Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt.

Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt.

Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfung wird in der zweiten Fremdsprache durchgeführt.

teil, wird in dieser Fremdsprache keine Zeugnisnote erteilt.

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 10 gilt:

Nimmt die Schülerin/der Schüler am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, wird das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung als Note für die zweite Fremdsprache in das Zeugnis aufgenommen und in der zweiten Fremdsprache wird keine Zeugnisnote erteilt. Nimmt die Schülerin/der Schüler am Unterricht in der neu einsetzenden Fremdsprache teil, erfolgt in dieser Fremdsprache eine Notengebung. Die von der Schülerin/der Schüler in Klassenstufe 10 belegte zweite Fremdsprache oder neu einsetzende Fremdsprache muss in der gymnasialen Oberstufe fortgeführt werden

Fehlt der Schüler/die Schülerin unentschuldig zur Sprachfeststellungsprüfung bzw. zu einem Teil der Sprachfeststellungsprüfung, wird für die Prüfung bzw. den unentschuldig versäumten Teil der Prüfung die Note 6 erteilt bzw. der unentschuldig versäumte Teil der Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

Für Schülerinnen und Schüler mit ärztlichem Attest besteht die Möglichkeit einer **Nachprüfung**. Im Falle einer Erkrankung am Tag der Sprachfeststellungsprüfung ist das ärztliche Attest innerhalb von drei Tagen an der Schule vorzulegen.

Eine Wiederholung der Sprachfeststellungsprüfung ist nicht möglich.

Genehmigte Anträge auf Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung können nur in Ausnahmefällen und unter Angabe triftiger Gründe zurückgezogen werden.

Diese Elterninformation und eine Übersetzungshilfe für das Formular zur Beantragung der Sprachfeststellungsprüfung stehen auf der Webseite des TMBJS unter <https://bildung.thuringen.de/schule/migration/sprachfeststellung> in arabischer Sprache zur Verfügung.

بالنسبة للطالبات والطلاب المتحقين بالصف العاشر

ينطبق عليهم التالي:

إذا شارك الطالب أو الطالبة في حصص اللغة الأجنبية الثانية سيتم تسجيل علامة امتحان تقييم اللغة في الشهادة للغة الأجنبية الثانية ولم تمنح علامة في الشهادة للغة الأجنبية الثانية. إذا شارك الطالب أو الطالبة في حصص اللغة الأجنبية الإضافية الجديدة سيتم منح علامة لهذه اللغة الأجنبية. اللغة الأجنبية الثانية أو اللغة الأجنبية المضافة الجديدة التي شارك فيها الطالب أو الطالبة في الصف العاشر يلزم الإستمرا ر بها في المرحلة الثانوية العليا.

إذا غاب/ت الطالب/ة بدون عذر عن إمتحان تقييم اللغة أو عن جزء من امتحان تقييم اللغة، فسيتم منحه/ا الدرجة 6 [رسوب] للإمتحان كاملاً أو لجزء من الإمتحان الذي لم يحضره بدون عذر أو في حالة الغياب بدون عذر عن جزء من الامتحان سيتم التقييم بمنح علامة صفر.

وأما الطلاب الذين لديهم عذر طبي، فتوجد هناك إمكانية **لإعادة الإمتحان**. وفي حالة المرض في يوم إمتحان اللغة، يجب تقديم الشهادة الطبية إلى المدرسة في غضون ثلاثة أيام.

إعادة امتحان تقييم اللغة غير ممكنة.

في الحالات الإستثنائية يمكن سحب الطلبات المصادق عليها للمشاركة في امتحان تقييم اللغة عند ذكر أسباب مقنعة.

تتوفر هذه المعلومات لأولياء الأمور وأيضاً مساعدة مترجمة باللغة العربية لكيفية تعبئة إستمارة تقديم طلب التقدم لامتحان تقييم اللغة على موقع TMBJS، وذلك تحت العنوان الإلكتروني التالي:

<https://bildung.thuringen.de/schule/migration/sprachfeststellung>

